

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen Naturschutz .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten .....	4
A.3	Landratsamt Emmendingen Straßenverkehr .....	5
A.4	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaft .....	6
A.5	Landratsamt Emmendingen Kommunale Abfallwirtschaft .....	6
A.6	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung .....	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	9
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege .....	11
A.9	Netze BW GmbH.....	11
A.10	PLEdoc GmbH .....	12
A.11	terranets bw GmbH.....	13
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
A.13	Amprion GmbH .....	14
A.14	Vodafone GmbH .....	15
A.15	Landesnaturschutzverband.....	15
A.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Bezirksstelle Herbolzheim.....	16
A.17	Eisenbahnbundesamt .....	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	17
B.1	Landratsamt Emmendingen Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz .....	17
B.2	Landratsamt Emmendingen Abfallrecht.....	17
B.3	Landratsamt Emmendingen Straßenbau .....	17
B.4	Landratsamt Emmendingen Vermessung .....	17
B.5	Landratsamt Emmendingen Flurneuordnung .....	17
B.6	Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange.....	17
B.7	Landratsamt Emmendingen Öffentliche Ordnung- Friedhofswesen.....	17
B.8	Landratsamt Emmendingen ÖPNV.....	17
B.9	Landratsamt Emmendingen Baurecht .....	17
B.10	Landratsamt Emmendingen Denkmalschutz .....	17
B.11	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	17
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt.4 .....	17
B.13	Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forst.....	17
B.14	Regionalverband südl. Oberrhein .....	17
B.15	IHK Südlicher Oberrhein .....	17
B.16	badenoVA NETZE GmbH .....	17
B.17	Transnet BW GmbH.....	18
B.18	Stadt Ettenheim.....	18
B.19	Stadt Kenzingen.....	18
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz .....	18
B.21	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat.....	18
B.22	Handwerkskammer Freiburg.....	18

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 2 von 41

B.23	Handelsverband Südbaden e.V. ....	18
B.24	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	18
B.25	Regierungspräsidium Freiburg Ref.53.2 Gewässer 1. Ordnung .....	18
B.26	Regierungspräsidium Freiburg Ref.53.1 Gewässer 1. Ordnung .....	18
B.27	Regierungspräsidium Freiburg Ref.54.1-54.4.....	18
B.28	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 .....	18
B.29	Regierungspräsidium Freiburg Ref.55 Naturschutz.....	18
B.30	Deutsche Bahn AG .....	18
B.31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	18
B.32	Polizeipräsidium Freiburg .....	18
B.33	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	18
B.34	ED Netze.....	18
B.35	RVF .....	18
B.36	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg .....	18
B.37	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	18
B.38	BUND e.V.....	18
B.39	Gemeinde Freiamt .....	18
B.40	Gemeinde Schuttertal .....	18
B.41	Gemeinde Forchheim .....	18
B.42	Gemeinde Malterdingen.....	18
B.43	Gemeinde Rust .....	18
B.44	VVG Emmendingen .....	18
B.45	VVG Ettenheim .....	18
B.46	GVV Nördlicher Kaierstuhl .....	18
B.47	VVG Seelbach-Schuttertal .....	18
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>19</b>
C.1	Person 1 .....	19

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen Naturschutz</b> (Schreiben vom 15.09.2023)	
A.1.1	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kenzingen-Herbolzheim plant die 7. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Zu den Unterlagen gehören ein Flächensteckbrief und ein Umweltbericht. Beide Unterlagen sind fachlich ausreichend ausgearbeitet und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen.</p> <p>Das 2,58 ha große Plangebiets ist im gültigen FNP als Fläche für Landwirtschaft und in Teilen als öffentliche Grünfläche (Kleingärten) dargestellt. Tatsächlich wird der größte Teil der Fläche als Kleingärten genutzt. Die UNB weist darauf hin, dass sich bei einem Wegfall der Kleingärten diese Nutzungsform auf andere Flächen verlagern wird. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Verlagerung ungeordnet und führt oft zu baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Problemen. Daher empfiehlt die UNB dringend, diesen Prozess zu steuern und eine entsprechende Fläche für Kleingartennutzung zur Verfügung zu stellen und rechtlich zu sichern.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Fischau“ wurde bereits eine Fläche für die zukünftige Unterbringung von Kleingärten in Herbolzheim vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich ca. 1.400 m westlich der bisherigen Flächen.</p>
A.1.1.1	<p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Aus den Unterlagen zum im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan und aus Ortsterminen ist jedoch bekannt, dass innerhalb des Erweiterungsgebiets kleinere Streuobstbestände liegen. Im Westteil des Plangebiets muss eine sehr kleinflächige Änderung des Flächenzuschnitts erfolgen, die Genehmigung zur Umwandlung des Bestands auf Grundstück Flst.-Nr. 4392/1 kann in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Dort wird der Geltungsbereich der Planung nochmals um die wertvollen Streuobstbestände im Westen verkleinert.</p>
A.1.1.2	<p>Artenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls betroffen. Mit der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich vermieden werden. Diese CEF-Maßnahmen müssen im folgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Da die Wirksamkeit vorgezogener artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen vor dem Eingriff</p>	<p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nachgewiesen sein muss, empfiehlt die UNB eine möglichst rasche Umsetzung, günstigstenfalls schon vor Beschluss des Bebauungsplans. Synergie-Effekte mit der ggf. erforderlichen Anlage einer Streuobstwiese sind aus Sicht der UNB möglich. Die Regelungen zur naturschutzfachlichen Kompensation sind im BP zu bearbeiten.</p>	
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen Untere Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> (Schreiben vom 15.09.2023)	
A.2.1	<b>Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b>	
A.2.1.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP. Anmerkungen, Anregungen und Hinweise finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.3	<p>Abwasser:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP. Anmerkungen zur Entwässerung finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Die überplante Fläche für die Sportanlage am Bleichbach liegt im Zustrombereich (ca. 300 Meter) zum genutzten Trinkwasserbrunnen Entennest, der zentralen Entnahmestelle für die Stadt Herbolzheim.</p> <p>Wie bekannt ist, ist das festgesetzte Wasserschutzgebiet nach heutigen Kriterien zu klein bemessen, so dass das überplante Gebiet derzeit außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.</p> <p>Im vorliegenden Strukturgutachten Wasserversorgung wird vorgeschlagen, dass der Brunnen in Zukunft erhalten und als Ersatzwasserversorgung genutzt werden soll. Zum Schutz des Brunnens wäre dann doch die Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebietes nach den heutigen Kriterien erforderlich. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die Sportflächen in der Zone II eines neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes liegen würde.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt ist aktuell ist nicht geplant, das festgesetzte Wasserschutzgebiet fortzuschreiben.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sollte die Notwendigkeit den Trinkwasserbrunnen weiter zu nutzen weiterhin bestehen, ist eine worst-case Abgrenzung für die Wasserschutzgebiets-Zonen I und II sinnvoll. In diesen Zonen sind bauliche Anlagen, außer sie sind für die Wasserversorgung notwendig, nicht zulässig.</p> <p>Bis zur Klärung der Ersatzwasserversorgung können wir der 7. Änderung des FNP nicht zustimmen.</p>	
A.2.1.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Plangebiet der 7. Änderung nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).</p> <p>Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir im Zuge des weiteren Planungsprozesses eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und zur Offenlage eine vollständige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgelegt.</p>
<b>A.3</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Straßenverkehr</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>	
A.3.1	<p>Gegen die 7. Änderung des FNP „Sportanlage am Bleichbach“ bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die vorgesehene Sportanlage kann durch die Gemeindestraßen Kaiserstuhlstraße (30 km/h-Zone) sowie mit der Moltkestraße durch den fahrbahnbegleitenden Sonderweg verkehrlich gut erschlossen werden und ist auch für schwache Verkehrsteilnehmer (Schüler) sicher erreichbar. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass von der Sportanlage keine Beeinträchtigungen auf öffentliche Verkehrsräume ausgehen können. Wäre dies aufgrund kurzer Entfernungen der Fall, müssten z. B. Ballfänge in Erwägung gezogen werden. Das klassifizierte Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheit der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Straßenräume ist auch im Interesse der Stadt. Sollte aus Sicherheitsgründen z.B. ein Ballfangnetz erforderlich werden, so wird die Stadt diese Maßnahme entsprechend umsetzen. Dies kann jedoch nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung sein.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.4 Landratsamt Emmendingen Landwirtschaft</b> (Schreiben vom 15.09.2023)		
A.4.1	<p>Die Flächen werden nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind in der neuen Flurbilanz 2022 nicht mehr enthalten.</p> <p>Wir geben jedoch zu bedenken, dass es sich um ein naturschutzfachlich hochwertigeres Gebiet handelt und deshalb mit einem hohen Ausgleichbedarf zu rechnen ist. Dieser sollte nicht auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen erfolgen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans bearbeitet.
<b>A.5 Landratsamt Emmendingen Kommunale Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 15.09.2023)		
A.5.1	Zum o.g. Vorhaben der Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie der Belange der Abfallwirtschaft hin:	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
A.5.2	<p><b>Belange der Müllabfuhr</b></p> <p>„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ (siehe Anlage).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ziffer A.5.1.
A.5.3	<p><b>Belange der Abfallwirtschaft</b></p> <p><b>Erdaushub:</b></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung.</p> <p>Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.</p> <p>Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ziffer A.5.1.
<b>A.6 Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 15.09.2023)		
A.6.1	<p><b>Planunterlagen, Allgemeines</b></p> <p>Die vorliegende Planung wurde bereits im Vorfeld unter bauleitplanerischen und</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>städtebaulichen Gesichtspunkten ausführlich abgestimmt.</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, die neue Konzeption der Sportanlagen ist nachvollziehbar und konsequent.</p>	
A.6.2	<p><b>Weiteres Verfahren (Offenlage)</b></p> <p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich</p>	<p>Die formalen Anforderungen an die Bekanntmachung werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.6.2.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.</p>	<p>Die formalen Anforderungen an die Bekanntmachung werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>
A.6.2.2	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.</p>	<p>Die formalen Anforderungen an die Bekanntmachung werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>
A.6.2.3	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und das Ergebnis der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.</p>
A.6.2.4	<p>Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>




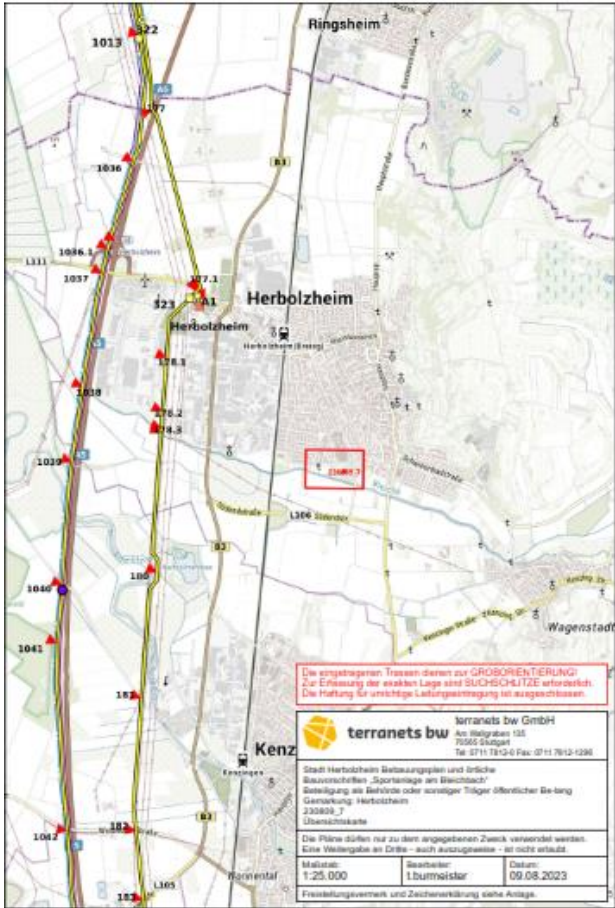
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91</b> (Schreiben vom 05.09.2023)	<b>Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>
A.7.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 05.09.2023 (Az. 2511//23-3708) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.3	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet WSG-Herbolzheim "Entennest" (LUBW-Nr.: 316-043) entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.</p> <p>Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
A.7.4	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.5	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.6	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotounsumus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotounsumus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<b>A.8</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom.22.08.2023)	
A.8.1	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen, Ausführende Bauunternehmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
A.8.2	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 11.08.2023)	
A.9.1	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p>	
A.9.2	Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
<b>A.10</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 16.08.2023)	
A.10.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die möglicherweise planexternen Flächen werden im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt. Eine weitere Beteiligung in beiden Verfahren wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
A.10.3	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11</b>	<b>terraneTS bw GmbH</b> (Schreiben vom 09.08.2023)	
A.11.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 7. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Die eingezeichneten Trassen dienen zur GROSSEINTEILUNG! Zur Erläuterung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich! Die Haftung für unrichtige Lageangaben liegt ausschließlich bei den Auftraggebern!</p> <p>terraneis bw GmbH          Am Steiggraben 15B          70605 Stuttgart          Tel. 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1288</p> <p>Stadt Herbolzheim Bauabwägung und örtliche Bauvorschriften „Sportanlage am Bleichbach“          Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange          Gemeinde Herbolzheim          733069_7          Übersichtskarte</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.          Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt.</p> <p>Maßstab: 1:25.000      Bearbeiter: T. Burmeister      Datum: 09.08.2023          Freizeitanlagenentwicklung und Zeichenerklärung siehe Anlage</p> <p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	
A.12	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>                  (Schreiben vom 15.08.2023)</p>	
A.12.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	<p><b>Amprion GmbH</b>                  (Schreiben vom 15.08.2023)</p>	
A.13.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.14</b>	<b>Vodafone GmbH</b> (Schreiben vom 13.09.2023)	
A.14.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.15</b>	<b>Landesnatuschutzverband</b> (Schreiben vom 25.09.2023)	
A.15.1	Wir danken für die Möglichkeit zu obiger Planung Stellung nehmen zu können. Diese erfolgt im Namen des LNV mit seinen angeschlossenen Verbänden sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Die geplante Sportanlage ist unserer Ansicht nach sinnvoll und erforderlich, jedoch fordern wir den Eingriff auf ein Minimum zu reduzieren. Die 400 m-Bahn sollte nicht verkleinert werden, die Kompensation sollte an anderer Stelle erfolgen.  Ebenso fordern wir auf die geplanten Parkplätze zu verzichten (Streuobstwiese darf hierfür nicht gefällt werden), da im Umfeld genügend Parkraum zur Verfügung steht. Außerdem ist die neue Sportanlage fußläufig, per Fahrrad und Bahn für die meisten Nutzer gut erreichbar. Auch können bei der angesagten Neugestaltung der Breisgau Halle die aktuell genutzten Parkflächen neu gestaltet werden, beispielsweise durch mehrere Parkdecks. Es sind ausreichende Fahrradstellplätze (auch überdachte) vorzusehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Tatsächlich wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass auf der Ebene des Bebauungsplans die westlich gelegene Stellplatzfläche zugunsten der Streuobstbestände zurückgenommen werden soll.
A.15.3	Zur Wärmeversorgung möchten wir bemerken, dass der zu überplanende Bereich in das Nahwärmekonzept aufgenommen werden soll und die entsprechenden Möglichkeiten überdacht werden (Standort der Heizung, Dimension u.a.). Die Anbindung der Halle, der Schule sowie privater Wohneinheiten müssen Beachtung finden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Vorhabenplanung zu konkretisieren. Die Wärmeversorgung kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sein.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.4	Bei den diversen Gebäuden (Umkleide- räume, Duschen, Geräteschuppen) for- dern wir Geschossbauweise, sofern die Funktionalität dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Maß der baulichen Nutzung kann nicht Gegenstand der Flä- chennutzungsplanänderung sein.
A.15.5	Wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen und bit- ten um weitere Beteiligung an dem Ver- fahren.	Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zuge- sagt.
<b>A.16 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Bezirksstelle Herbolzheim</b> (Schreiben vom 11.09.2023)		
A.16.1	Ein Vertreter der Landwirte in Herbolz- heim hat die entsprechenden Flächen be- gutachtet. Es gibt schöne Gemüsegärten, gepflegte Streuobstwiesen aber ebenso Grundstücke mit alten Obstbäumen, die schon mehrere Jahre nicht gepflegt wer- den. Mehrere Grundstücke sind total mit Brombeerhecken zugewachsen.  Von Seiten der aktiven Landwirte beste- hen keine Einwände gegen diese Bau- maßnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Bitte achten Sie darauf, dass folgende Be- fürchtungen nicht eintreten:  Es sollte nicht dazu kommen, dass aktiven Landwirten Flächen, die in der Produktion sind, gekündigt werden, um Hobbygärt- nern alternative Flächen anbieten zu kön- nen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die für zukünf- tige Kleingärten vorgesehene Fläche liegt aktuell im Bebauungsplangebiet Birkenwald III und ist dort als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
<b>A.17 Eisenbahnbundesamt</b> (Schreiben vom 09.08.2023)		
A.17.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zustän- dige Planfeststellungsbehörde für die Be- triebsanlagen und die Bahnstromfernlei- tungen (Eisenbahninfrastruktur) der Ei- senbahnen des Bundes. Es prüft als Trä- ger öffentlicher Belange, ob die zur Stel- lungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Ge- setzes über die Eisenbahnverkehrsverwal- tung des Bundes berühren.  Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. In der Ortslage Herbolzheim (PFA 7.4) soll die bestehende Bahnstrecke (4000) um zwei weitere Gleise auf dann insgesamt vier Gleise erweitert werden.  Da diese nach aktuellem Planungsstand westlich der Bestandsgleise verlaufen	Dies wird zur Kenntnis genommen.



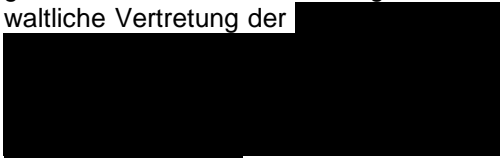
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden, bestehen meinerseits keine Bedenken gegen Ihre Planung.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Ihrerseits angeforderte Stellungnahme von DB Immobilien.</p>	

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.2</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Abfallrecht</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.3</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Straßenbau</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.4</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Vermessung</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.5</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.6</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.7</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Öffentliche Ordnung- Friedhofswesen</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.8</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen ÖPNV</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.9</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Baurecht</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.10</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen Denkmalschutz</b> (Schreiben vom 15.09.2023)</p>
<b>B.11</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b> (Schreiben vom 14.09.2023)</p>
<b>B.12</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt.4</b> (Schreiben vom 14.09.2023)</p>
<b>B.13</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forst</b> (Schreiben vom 14.08.2023) – Keine weitere Beteiligung</p>
<b>B.14</b>	<p><b>Regionalverband südl. Oberrhein</b> (Schreiben vom 15.08.2023)</p>
<b>B.15</b>	<p><b>IHK Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 05.09.2023) – Keine weitere Beteiligung</p>
<b>B.16</b>	<p><b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 15.08.2023)</p>

<b>B.17</b>	<b>Transnet BW GmbH</b> (Schreiben vom 15.08.2023) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.18</b>	<b>Stadt Ettenheim</b> (Schreiben vom 17.08.2023) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.19</b>	<b>Stadt Kenzingen</b> (Schreiben vom 14.08.2023) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.20</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>
<b>B.21</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat</b>
<b>B.22</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.23</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.24</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b>
<b>B.25</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref.53.2 Gewässer 1. Ordnung</b>
<b>B.26</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref.53.1 Gewässer 1. Ordnung</b>
<b>B.27</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref.54.1-54.4</b>
<b>B.28</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5</b>
<b>B.29</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Ref.55 Naturschutz</b>
<b>B.30</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>
<b>B.31</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.32</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.33</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.34</b>	<b>ED Netze</b>
<b>B.35</b>	<b>RVF</b>
<b>B.36</b>	<b>Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg</b>
<b>B.37</b>	<b>NaBu Bezirksverband Südbaden</b>
<b>B.38</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.39</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>
<b>B.40</b>	<b>Gemeinde Schuttertal</b>
<b>B.41</b>	<b>Gemeinde Forchheim</b>
<b>B.42</b>	<b>Gemeinde Malterdingen</b>
<b>B.43</b>	<b>Gemeinde Rust</b>
<b>B.44</b>	<b>VVG Emmendingen</b>
<b>B.45</b>	<b>VVG Ettenheim</b>
<b>B.46</b>	<b>GVV Nördlicher Kaierstuhl</b>
<b>B.47</b>	<b>VVG Seelbach-Schuttertal</b>

**C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	<b>Person 1</b> (Schreiben vom 31.08.2023)	
	<p>In diesen Planfeststellungsverfahren zeigen wir unter Vollmachtsvorlage die anwaltliche Vertretung der  an.</p> <p>Im Rahmen der vom Gemeinderat am 11.05.2023 beschlossenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir gem. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB für unsere vorgenannte Mandantin wie folgt Stellung zu den Planvorhaben wie bislang konkretisiert:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.</p>
C.1.1	<p><b>Konkrete Eigentums-Betroffenheit:</b></p> <p>Unsere Mandantin ist als Eigentümerin eines im Plangebiet liegenden Grundstücks aber auch als Wohnnutzerin ihres o.g. Grundstücks Kaiserstuhlstr. 24, das in einer Luftlinie von nur 220 Metern zum nord-westlichen Eck des Plangebietes liegt, vom Planvorhaben betroffen. Dies sowohl durch die Inanspruchnahme des im Plangebiet liegenden Grundstücks als auch durch die Beeinträchtigungen, die sowohl im Hinblick auf Lärmimmissionen wie auch der ökologischen Auswirkungen des Planvorhabens auf ihr Wohngrundstück ein- und sich dort auswirken werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Geräuschemissionen wird auf der Ebene des Bebauungsplans zur Offenlage eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die ökologischen Auswirkungen der Planung sind ebenfalls Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und sind im Rahmen der Umweltprüfung abzuclarbeiten. Die eigentumsrechtlichen Fragen werden vor Weiterführung des Verfahrens noch geklärt. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, so behält sich die Stadt vor, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches auszuschöpfen.</p>
C.1.2	<p><b>Planvorhaben und Grundstückssituation unserer Mandantin:</b></p> <p>Mit dem Planvorhaben (einer ca. 2 ha großen Fläche mit 400-Meter- Laufbahn, Multisport- und Fußballfeld, Barfußpfad sowie zusätzlichen Nebengebäuden und Stellplätzen für Kf und Räder) soll ausweislich der Begründung des Bebauungsplanes eine Verbesserung der Sportinfrastruktur sowie die Schaffung von Freizeitangeboten im Gebiet der Stadt Herbolzheim herbeigeführt werden. Dazu soll, u.a. auf einem Teilbereich des im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundstücks F1St.-Nr. 4393, als „Art des Baugebietes“ eine Fläche für den Freizeitsport und im südlichen Grundstücksbereich eine solche für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Schul- und Vereinssport“ festgesetzt werden.	
C.1.2.1	In dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan wird die in Anspruch genommene Fläche als solche für landwirtschaftliche oder die Nutzung als öffentliche Grünfläche bzw. Kleingärten dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes hat somit zeitgleich zu erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde auch das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.
C.1.2.2	Das Planverfahren wird wegen der aktuellen Rechtsprechung zu § 13b BauGB als sog. „Regelverfahren“ durchgeführt, damit also inkl. kompletter Umweltprüfung gem. §§ 2 Abs. 4, 2a S. 1 Nr. 2 BauGB. Ein Umweltbericht liegt bislang nur im Entwurf vor und soll in der Endfassung ausweislich der Ausführungen unter Ziff. 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan zum Bestandteil der Begründung des später zu beschließenden Bebauungsplanes gemacht werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Planung nicht um die Planung von Wohnbauflächen handelt, stand eine Durchführung des Verfahrens nach § 13b BauGB nie zur Debatte. Wie korrekt wiedergegeben, ist die Durchführung eines Regelverfahrens vorgesehen.
C.1.2.3	Auch eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse liegt noch nicht vollständig vor, ausweislich der Ausführungen unter Ziff. 4.2 der aktuellen Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes sowie der Ausführungen in dem „Erlebnisbericht“ des Büros für ökologische Gutachten und Naturschutz für die Bearbeiter aus, dass die planungsrelevanten und potenziell betroffenen Fledermäuse noch in einem separaten Gutachten untersucht und das Ergebnis entsprechend berücksichtigt werden müsse (ebd., S. 3, oben).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.
C.1.2.4	Davon unabhängig halten die Verfasser dieses Ergebnisberichtes aber schon fest {dort S. 20 unter „Zusammenfassung“}, dass das Plangebiet von höchstem ökologischem Wert ist und Alternativen zu dem Plangebiet gefunden werden sollten:  „Das Plangebiet ist äußerst strukturreich und von hohem ökologischem Wert. Angrenzende Ackerfluren müssten erheblich aufgewertet werden, um einen annähernd gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Die Fläche zwischen Bleichbach und Ortsrand stellt für mehrere planungsrelevante Tiergruppen einen südlich von Herbolzheim einzigartigen Lebensraum dar und ist vermutlich auch im Hinblick auf die von allen Gemeinden in BW geforderte Biotopverbundplanung wertvoll. Das Plangebiet beinhaltet eine Vielzahl von alten	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Dort werden weitere Untersuchungen bezüglich des Artenschutzes durchgeführt und etwaige Maßnahmen vorgesehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Obstbäumen, die besonders schützenswert sind. Einige Bereiche fallen voraussichtlich auch unter den Biotoptyp der Streuobstwiese (Obstbaumbestände ab 1500 m<sup>2</sup>) -einem bereits als „gefährdet“ eingestuften Lebensraum, der besonders schutzbedürftig ist. Es wird empfohlen alternative Baufelder für die Umsetzung der Planung zu prüfen.“</p>	
C.1.2.5	<p>Im Laufe des Planungsprozesses ist bereits deutlich geworden, dass aufgrund der Lage des Plangebietes „in relativer Nähe zu schutzbedürftiger Wohnbebauung im Nordwesten und Nordosten“ (vgl. Ziff. 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan; also - wie zu betonen ist - auch in der Nähe zum Wohngrundstück unserer Mandantin) eine schalltechnische Untersuchung erforderlich ist, die noch nicht vorliegt.</p> <p>Es wird an der zitierten Stelle ausgeführt, dass „erste Abstimmungen ... ergeben“ hätten, dass die Einhaltung der Schallschutzvorgaben mit „kleineren Nutzungseinschränkungen möglich“ sei.</p> <p>Das aber ist zu bestreiten.</p> <p>Nicht nur unsere Mandantin, sondern auch sämtliche weitere Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes nordwestlich und nordöstlich des Planvorhabens, werden durch die beabsichtigte Nutzung der Anlage zu Zwecken des Schul- und Freizeitsportes sowie von Vereinsaktivitäten sowohl tagsüber als auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Dort wird die schalltechnische Untersuchung durchgeführt und bei Bedarf werden etwaige Maßnahmen vorgesehen.</p>
C.1.2.6	<p>Schließlich streiten auch Gründe des Hochwasser- und damit Schutzes von Leib und Leben gegen die Zulässigkeit des Planvorhabens. Wie in Ziff. 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan hervorgehoben liegen weite Teile des Plangebietes in einem Bereich von HQ-extrem, also einem Gebiet, in dem eine Überflutungsgefahr durch den Bleichbach zwar (statistisch gesehen) ein extremes beziehungsweise sehr seltenes Ereignis ist Dennoch aber kann hier eine Überflutung in seltenen Fällen eintreten, wenn zum Beispiel Brücken verstopfen, Dämme brechen oder Schutzanlagen überlastet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Gebiets innerhalb eines Bereichs, der durch ein HQ-Extrem betroffen ist, spricht nicht grundsätzlich gegen eine Überplanung und bauliche Nutzung. Der Sachverhalt und insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend behandelt. Aufgrund der Tatsache, dass die Sportflächen lediglich dann genutzt werden, wenn dies auch aus wettertechnischer Sicht sinnvoll und möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass nicht mit einer hohen Gefahr für Leben und Gesundheit auszugehen ist. Zur Vermeidung von Sachschäden wird zusätzlich ein Hinweis zu einer hochwasserangepassten Bauweise auf der Ebene des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.2.7	<p>Nach den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan soll diesem Risiko durch eine „hochwasserangepasste Bauweise“ begegnet werden, was ausreichend sei, da keine Wohnnutzungen im Plangebiet beabsichtigt sind. Für eine solche hochwasserangepasste Bauweise finden sich einige Vorgaben in den planungsrechtlichen Bebauungsvorschriften.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.3	<p><b>Planbetroffenheit</b></p> <p>Durch die Planrealisierung droht unseren Mandanten eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung ihres Grundstücks F1St.-Nr. 9230 wie auch eine Wert- u.a. Beeinträchtigung des Grundstücks im Planbereich F1St.-Nr. 4393. Einzelnen Ausführungen unsere Mandantin dazu finden sich en detail nachfolgend unter Ziff. 4.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Sport- und Schulinfrastruktur in der Stadt hat nach Ansicht der Stadt grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung. Von einem Wertverlust oder einer unangemessenen Beeinträchtigung des genannten Grundstücks geht die Stadt nicht aus. Dies kann darüber hinaus nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung sein.</p>
C.1.3.1	<p>An dieser Stelle folgende einige Rechtsausführungen zu den einzelnen Kritikpunkten und insgesamt dazu, weshalb die Planung nicht wie bisher beabsichtigt umgesetzt werden kann:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.3.1.1	<p>Keine Erforderlichkeit der Bauleitplanung, § 1 Abs. 3 BauGB</p> <p>Weder der Bebauungs- noch der Flächennutzungsplan in seiner zu ändern beabsichtigten Form sind für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich iSd § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.</p> <p>Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) fehlt diese Erforderlichkeit u.a. dann, wenn der Planverwirklichung im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen. Dabei bedarf es einer von den konkreten Einzelfallumständen abhängigen Prüfung, ob die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen realistischerweise umgesetzt werden können; unter Umständen werden auch auf lange Dauer andere als die festgesetzten Nutzungen hingenommen. Ob angesichts von Bekundungen des Nutzungsberechtigten davon auszugehen ist, dass die Verwirklichung der Festsetzung auf Dauer ausgeschlossen erscheint, ist ebenfalls eine Frage der Einzelfallwürdigung (so ausdrücklich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Ansicht jedoch nicht geteilt. Durch den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Sportanlage geschaffen werden. Die innerhalb des Verfahrens auftretenden Fragestellungen werden entsprechend bearbeitet und in die Abwägung eingestellt. Ein Inkrafttreten der Planwerke ist erst nach vollständiger Abwägung der Sachverhalte geplant. Damit geht auch die Klärung der eigentumsrechtlichen Frage einher. Wie bereits in vorherigen Ausführungen erwähnt, behält sich die Stadt vor, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches auszuschöpfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem bislang ausgelegten Planwerk erst um einen Vorentwurf der Planung handelt.</p> <p>Die Sportanlage soll in direkter Nähe zur Schule errichtet werden, um den Schulsport zu vereinfachen und den Schulstandort insgesamt zu stärken. Inwiefern die Planung hier eine mangelnde Erforderlichkeit aufweist, kann die Stadt nicht nachvollziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Beschluss vom 13.06.2023, 4 BN 33.22, juris-Ziff. 6).</p> <p>Unsere Mandantin wird ihr im Plangebiet liegendes Grundstück nicht an die Stadt veräußern. Damit sind bereits erhebliche Zweifel an der Verwirklichungsmöglichkeit des Planvorhabens begründet.</p> <p>Von mangelnder Erforderlichkeit ist aber auch deshalb auszugehen, da entgegen der Begründungsversuche in Ziff. 1.1 der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplan das Planvorhaben „Gemeindearfsfläche Birkenwald“ nicht die Verlegung der bisherigen Sportflächen des TV Herbolzheim „bedingt“, wie dort ausgeführt (ergänzend verweisen wir zu diesem Aspekt auf die Ausführungen unserer Mandantin unter Ziff. 4).</p>	
<p>C.1.3.1.2 Einfacher Bebauungsplan iSv § 30 Abs. 3 BauGB</p>	<p>Wenn wie beabsichtigt keine örtlichen Verkehrsflächen in dem Plan festgesetzt werden, kann entgegen den Ausführungen unter Ziff. 1.5 der Planbegründung dieser nicht als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Kommentierung zu § 30 BauGB stellt klar, dass die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen für eine Qualifizierung nach § 30 (1) BauGB entbehrlich ist, wenn das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet so klein ist, dass alle Grundstücke durch Straßen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erschlossen werden und damit die Festsetzung von Verkehrsflächen für die Baureifmachung nicht erforderlich ist. Dieser Fall trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet bereits vollständig über die Kaiserstuhlstraße erschlossen ist und somit die Erschließung sowie die Baureifmachung gesichert sind.</p>
<p>C.1.3.1.3 Fehlende Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit</p>	<p>Das Planvorhaben ist mit umwelt- und artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht in Übereinstimmung zu bringen, weshalb sich eine dennoch erfolgende positive Beschlussfassung als Verstoß gegen das Abwägungsgebot iSd § 1 Abs. 7 BauGB darstellen und den Bebauungsplan rechtswidrig machen würde.</p> <p>Hier ist zunächst (nochmals) hervorzuheben, dass der Umweltbericht der Fa. Käppis Ing. GmbH in der Fassung vom 21.03.2023 (!), der der Veröffentlichung der Planunterlagen beigelegt war, ersichtlich nicht abschließend und vollständig ist.</p> <p>Es fehlen hier insbesondere die wichtigen Ausführungen zum Artenschutz (Ziff. 3.3), dazu sogleich, sowie zu den</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausarbeitung und Behandlung der Umweltbelange und des Artenschutzes werden auf der Ebene des Bebauungsplans vorgenommen. Selbstverständlich werden alle für die Abwägung relevante Sachverhalte ordnungsgemäß bearbeitet, abgehandelt und in die Abwägung eingestellt, bevor es zu einer Beschlussfassung kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem bislang ausgelegten Planwerk erst um einen Vorentwurf der Planung handelt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Streuobstwiesen, die durch das Planvorhaben vernichtet werden (dort Ziff. 3.4.2).</p> <p>Artenschutzrechtlich ist auf die oben bereits zitierten Ausführungen der Gutachter Kurz und Disch zu verweisen, wonach das Plangebiet von höchstem ökologischem Wert ist und deshalb von den Gutachtern auch empfohlen wird, alternative Baugebiete für die Umsetzung des Planvorhabens zu prüfen.</p>	
C.1.3.1.4	<p>Fehlende immissionschutzrechtliche Zulässigkeit</p> <p>Wie ebenfalls bereits ausgeführt können, was sich durch die noch vorzulegende schallschutztechnische Untersuchung erweisen wird, auch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben durch eine Planrealisierung nicht eingehalten werden, weshalb sich auch insoweit ein Abwägungsmangel bei entsprechender Beschlussfassung iSd § 1 Abs. 7 BauGB erweisen wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ziffer C.1.3.1.3.</p>
C.1.3.1.5	<p>Hochwasserschutz, Verstoß gegen Gebot der Konfliktbewältigung</p> <p>Bei einer wie nun beabsichtigt erfolgenden Beschlussfassung des Planes würde das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB auch im Hinblick auf die dargestellte Einstufung des Plangebietes als Hochwasser-Risikogebiet verletzt werden, denn mit dem Planinhalt wird gegen das Gebot der Konfliktbewältigung verstoßen.</p> <p>Das Gebot der Konfliktbewältigung verlangt im Zusammenhang des Hochwasserschutzes, dass der Plangeber die durch seine Planung ausgelöste Problematiken grundsätzlich im Bebauungsplanverfahren löst und nicht zu Lasten der möglicherweise nachteilig Betroffenen letztlich offenlässt. Die hier geplanten Maßnahmen zur Realisierung der o.a. „hochwasserangepassten Bauweise“ sind jedoch nicht ausreichend, um Gefahren für Leib und Leben und Gesundheit der nahe des Plangebietes im Nordwesten (wie unsere Mandantin) bzw. Nordosten lebenden Menschen wie auch der vielen späteren Nutzerinnen und Nutzer der geplanten Sportanlagen im Plangebiet wirksam zu begegnen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ziffer C.1.3.1.3.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.3.2	<p>Insgesamt wird unsere Mandantin durch das Planvorhaben in ihrem Eigentum, Art. 14 GG, sowie ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit iSd Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beeinträchtigt. Der Bebauungsplan kann in der bislang vorliegenden Form aus Rechtsgründen nicht realisiert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem bislang ausgelegten Planwerk erst um einen Vorentwurf der Planung handelt. Bis zur Beschlussfassung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung werden insbesondere die eigentumsrechtlichen und die schalltechnischen Auswirkungen der Planung ausführlich behandelt. Inwiefern die Mandantin durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Fragen behält sich die Stadt vor, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches auszuschöpfen.</p>
C.1.4	<p><b>Weitere und ggfs. vertiefende Einwendungen unserer Mandantin:</b></p> <p>Unsere Mandantin nimmt sodann mit eigenen Worten zu dem Planvorhaben weiter wie folgt Stellung, was ebenfalls als Stellungnahme iSd § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB aufzufassen ist:</p> <p>„Zu diesen Beschlüssen möchte ich als Eigentümerin des von den Änderungen direkt betroffenen Grundstückes mit der Flurnummer 4393 sowie als direkte Anwohnerin und Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurnummer 9230 (Kaiserstuhlstr. 24/ mein Elternhaus, das 1984 von meinen Eltern erbaut wurde) ergänzend wie folgt schriftlich Stellung nehmen.</p> <p>Bereits in den mehrfach geführten persönlichen Gesprächen mit Bürgermeister Gedemer sowie mit den Gemeinderäten Dieter Böcherer (Grüne), Jürgen Geiger (FDP, der auch der Vorsitzende des TV Herbolzheim ist) und Bernd Bühler (Die Grünen, der Abteilungsleiter des Leichtathletikvereins ist) habe ich in den letzten drei Jahren ausführlich dargelegt, welche Einwände, Sorgen und Bedenken ich bezüglich des Projektes habe.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.</p>
C.1.4.1	<p>Im ersten persönlichen Gespräch mit Herrn Gedemer im September 2020 wurde mir das Kaufinteresse der Stadt Herbolzheim am Grundstück Flst. Nr. 4393 mit 25,2ar für das Projekt bekundet. Dier Erklärung damals war, dass die Stadt Herbolzheim eine Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche für den Leichtathletikplatz finden möchte, da der bisherige Standort an der SH-Allee 2 wegfällt, da dort das neue Rettungszentrum geplant ist. Außer der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird auch eine vollständige Umweltprüfung mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, um sicherzugehen, dass den Belangen des Umweltschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzung für den Leichtathletikverein würde sich der neue Standort bei der Breisgau Halle für die dort ansässige Emil-Dörle-Schule eignen sowie für die Vereine, die in der Breisgau Halle trainieren. Im damaligen Gespräch wurde mir deutlich gemacht, dass so gut wie alle Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen auf dem geplanten Gebiet bereits verkauft hätten bzw. man im Verkaufsprozess sei. Ich machte Herrn Gedemer deutlich, dass mein Grundstück nicht zum Verkauf stehe, da ich die Rodung der Gesamtfläche für einen massiven und nicht wieder rückgängig zu machenden Eingriff in eine der letzten ortsnahen natürlichen-Grünflächen halte. Darauf verwies ich auch in den weiteren zwei persönlichen Gesprächen mit Herrn Gedemer.</p>	
C.1.4.2	<p>Der TV Herbolzheim ist tatsächlich für die Gesamtgröße der Stadt Herbolzheim ein großer Verein mit etwa 1500 Mitgliedern. Der überwiegende Teil der Aktiven ist den Bereichen Handball, Turnen, Herzsport und diversen Gymnastikgruppen engagiert, somit also Hallensport. (Quelle: <a href="https://www.tv-herbolzheim.de/leichtathletik/verein/">https://www.tv-herbolzheim.de/leichtathletik/verein/</a>)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leichtathletikabteilung des TV Herbolzheim hat derzeit ca. 130 Mitglieder. Von den angemeldeten knapp 50 Kindern trainieren 20 bis 35 regelmäßig im Bereich der Leichtathletik. Trainingszeiten sind ganzjährig 2-malig im Freien und von Frühjahr bis Herbst sogar 3-malig. Die bisherige Sportanlage bietet für talentierte Nachwuchssportler nicht die erforderlichen Bedingungen, so dass in der Vergangenheit deshalb bereits mehrfach Vereinswechsel stattgefunden haben. Der erforderliche Bedarf für eine den verschiedenen Disziplinen gerecht werdende Leichtathletikanlage ist gegeben.</p>
C.1.4.3	<p>Auf dem geplanten Gebiet stehen sehr viele Bäume (auf meinem Grundstück u.a. auch viele kleinere und mittlere Streuobstbäume), die für die Tierwelt sowie für den Wasserhaushalt unerlässlich sind. Im angrenzenden Gebiet, südlich und östlich der Bleiche, gibt es ortsnah fast nur noch Monokultur, Wiesenfläche und nur sehr wenig dichteren Baumbestand. Außerdem befinden sich dort viele Sträucher, Hecken zudem weitere, größere Laubbäume (Nuss-, und Kirschbäume; weitere Hart-hölzer), die ebenfalls ein ökologisches Gut darstellen, das geschützt werden muss. Dass Baumvegetation in der heutigen Zeit nicht nur wegen der dort lebenden Tiere zu schützen ist, sondern auch für den Klimaschutz und den Wasserhaushalt unabdingbar ist, sollte dem Gemeinderat nicht neu sein. Immerhin fordern das vor allem die Grünen in vielen Bereichen. Die Gemeinde plant sogar ein „Grünes Band“ um</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Es wird dort u.a. eine umfassende Untersuchung des Artenschutzes durchgeführt, um das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Durch die Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für die Fläche vorbereiten. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen können erst auf der Ebene des Bebauungsplans definiert werden.</p> <p>Neben der Bereitstellung von Grünflächen, ist es auch Aufgabe der Stadt, die Belange des Sports und der Schulen in der Stadt wahrzunehmen. Die ausgewählte Fläche bietet sich an, um eine Verbesserung des Angebots und der Ausstattung der Emil-Dörle-Schule zu ermöglichen. Mit dem offiziellen Beschluss, den bisherigen Standort des TV Herbolzheim zugunsten der neuen Rettungswache zu verlagern, wird die Umsetzung der Planung am neuen Standort noch einmal dringlicher. Dabei wurde in den Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Herbolzheim, was prinzipiell zu begrüßen ist, jedoch dann etwas absurd wirkt, wenn man zur gleichen Zeit ortsnahe Grünflächen, die auch den Menschen direkt zugutekommt, zerstört.</p>	<p>Sportstätten in Herbolzheim insbesondere auch der Aspekt der Erreichbarkeit der Flächen für die Schüler*innen beleuchtet. Die Stadt hat sich in der Abwägung der unterschiedlichen Belange dazu entschieden, an der Planung der Sportflächen am vorliegenden Standort festzuhalten, da es für die geplante Nutzung nach Ansicht der Stadt keinen anderen, besser geeigneten Standort gibt. Dies wurde auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie im Bebauungsplan ausführlich dargelegt.</p> <p>Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kleingartenanlage Fischau“ gefasst, um für den Wegfall der Anlagen neue Flächen zu schaffen. Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es Zeit in Anspruch nehmen wird, bei der Neuanlage von Kleingärten den aktuell vorhandenen Strukturreichtum zu erreichen, gewichtet die Belange des Schulsports in diesem Fall jedoch höher als den Erhalt der bisherigen Flächennutzung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Belange von Umwelt und Artenschutz nicht berücksichtigt werden, sondern – wie bereits beschrieben – dass, auf der Ebene des Bebauungsplans ein umfangreiches Maßnahmenkonzept hierzu erarbeitet wird.</p>
C.1.4.4	<p>Im veröffentlichten „Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Avifauna und Reptilien“ werden meine Argumente dahingehend unterstützt, dass dort „im Untersuchungszeitraum im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen insgesamt <b>38 Vogelarten</b> festgestellt wurden. Davon <b>18 Arten als Brutvögel</b>, weitere acht Arten hatten ihre Reviere angrenzend an das Plangebiet und sind potenziell auch innerhalb des Plangebietes als Brutvögel zu erwarten (z.B. Grünspecht, Bluthänfling, Gartenrotschwanz). In diese Gruppe wurde auch die Klappergrasmücke gezählt, die nur einmal singend festgestellt werden konnte, die aber potenziell im Plangebiet als Brutvogel vorkommen kann und häufig nach der Paarbindung die Gesangsaktivität einstellt (Südbeck et al 2005). Drei Vogelarten (Trauerschnäpper, Fitis und Feldschwirl) wurden auf dem Durchzug singend festgestellt, finden in der näheren Umgebung oder im Plangebiet selbst jedoch keine geeigneten Bruthabitate. <b>Sechs Vogelarten (z.B. Dohle, Mauersegler, Mäusebusard, Turmfalke) wurden bei der Nahrungssuche</b> im Plangebiet nachgewiesen, brüten voraussichtlich jedoch in deutlich größerer Entfernung und nutzen die Flächen ausschließlich als</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><b>Nahrungshabitate.</b> Auch der Kuckuck wird als potenziell im Plangebiet brütender Vogel gewertet."</p> <p>Zu diesen „Nahrungsgebieten“ tragen auch meine alten Obstbäume bei, die nicht gespritzt oder abgeerntet werden, sondern allesamt als Teil des Ökosystems der dort existierenden Tierwelt überlassen wird.</p> <p>Dieses Vorgehen zeigt seine Berechtigung auch in Folgendem, wie der oben genannte Bericht weiter ausführt:</p>	
C.1.4.5	<p>„Der <b>Haussperling</b> weist seit Jahrzehnten starke Bestandsrückgänge auf, inzwischen sind &gt;80% der Population verschwunden. Er leidet massiv am Verlust von Nistmöglichkeiten an Gebäuden, der Aufgabe von kleinen Landwirtschaftsbetrieben mit Viehhaltung und dem Verlust geeigneter Nahrungshabitate am Siedlungsrand auf strukturreichen Grünländern und in Streuobstwiesen. Sehr ähnlich sieht es beim <b>Feldsperling</b> aus, der jedoch schon immer seltener war. Er wird wie der Haussperling auch bundes- wie landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Anders als der große Brutkolonien bildende Haussperling nistet der Feldsperling auch in einzelnen Höhlen in Obstbäumen oder Nistkästen, bildet jedoch ebenso gerne lockere Brutkolonien und grenzt kaum ein Brutrevier ab. Seine Nahrungshabitate sind extensive Grünlandbereiche und Brachen, Feldgehölze (bevorzugt mit Eichenanteil) und Ackerflächen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.6	<p>Für beide Sperlingsarten weist das Plangebiet mit seiner kleinparzelligen, extensiven Nutzung dem z.T. alten Baumbestand und reichen Angebot an Nistkästen und Gebäuden mit gut geeigneten Nistnischen hervorragende Lebensbedingungen auf. Auch Haussperlinge, die in angrenzenden Gebäuden nisten, nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat und Ruhestätte und treten dort z.T. in großen Gruppen in den Gebüschern sitzend auf."</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.7	<p>Vor allem der letzte Abschnitt zeigt deutlich, dass das Gebiet in seiner bisherigen Form und Struktur schützenswert ist.</p> <p>Aber auch der folgende Abschnitt unterstreicht meine Argumentation erneut:</p> <p>„Der <b>Star</b> ist in Deutschland aufgrund starker Bestandsrückgänge als gefährdet</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gelistet. In BW haben sich die Bestände in jüngerer Zeit wieder stabilisiert. Der Verlust von Streuobstwiesen und Höhlenbäumen ist jedoch weiterhin ein Problem für die Art. Im Plangebiet brüten mindestens vier Brutpaare, randlich angrenzend zwei weitere."</p> <p>Auf die vielen verschiedenen Vogelarten habe ich in den verschiedenen Gesprächen immer wieder verwiesen. Als Anwohnerin sehe ich die Tiere regelmäßig. Auch den Turmfalken, der im folgenden Abschnitt explizit erwähnt wird:</p> <p>„Der <b>Turmfalke</b> ist als weniger mobiler Kulturfolger besonders abhängig von Nahrungshabitaten in erreichbarer Entfernung zum Siedlungsraum mit seinem Neststandort. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugetern, seltener auch aus Reptilien, Kleinvögeln und größeren Insekten. Er ist auf eine strukturreiche Landschaft angewiesen, in denen viele Beutetiere vorkommen und er genügend Ansitzwarten vorfindet. <b>Das Plangebiet ist für den Turmfalken ideal geeignet</b>, neben höheren (Obst-)Bäumen findet er auf den kurzrasigen Bereichen besonders einfach seine Beutetiere.“</p>	
C.1.4.8	<p>Ein weiterer Teil der Fläche wird von Kleingärtnern genutzt, deren Parzellen, vor allem im nördlichen und westlichen Teil der Anlage nicht durch Zäune oder ähnliches getrennt sind, sondern eine offene Kleingartenanlage darstellt, die ebenfalls für Vögel, Insekten sowie Reptilien aber auch für Fledermäuse ein Rückzugs- und Nahrungsgebiet darstellt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche, die mir für das Flurstück 4393 angeboten wurde, entspricht in keiner Weise der Qualität und Struktur wie die bestehende. Vor allem deswegen nicht, da weder die Bodenqualität vergleichbar wäre noch ein Baumbestand vorhanden ist, wie auf meinem Grundstück.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.
C.1.4.9	<p>Ein weiterer wichtiger Aspekt meiner Argumentation ist zudem, dass der Bedarf an kleinen Parzellen für den Anbau von Obst und Gemüse riesig ist und viele Herbolzheimer sich ein ortsnahes Angebot wünschen, um dort für ihren Privatverbrauch anzubauen. Bereits meine Großmutter hat die dortige Fläche zu einem sehr geringen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Preis verpachtet, um die Fläche einerseits zu pflegen und andererseits den Menschen diese Möglichkeit anzubieten, kleinere Flächen zu bewirtschaften. Meine Eltern führten dies fort und nutzten dies auch für sich selbst. Seit meiner Rückkehr in meinen Heimatort 2020 war und ist dies auch mein persönlicher Wunsch, dieses Areal dahingehend zu nutzen. Die Vorteile der kleinflächigen Bewirtschaftung liegt nicht nur in der Nähe zu den Wohngebieten, sondern auch in der Qualität des Bodens selbst, welche zerstört werden wird, sollte das geplante Sportgebiet an dieser Stelle errichtet werden.</p> <p>In den Unterlagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wird darauf hingewiesen, dass „Die Bodentypen im Gebiet von mittlerer bis hoher Wertigkeit sind. (...) Bei der Bebauung des Gebietes wird in großen Maß Boden versiegelt. Dadurch gehen in diesem Bereich alle Funktionen des Bodens verloren.“ Auch wenn als Konfliktlösungsstrategie angegeben wird, dass man eben nur Bodenbeläge auf der geplanten Sportanlage sowie auf den Stellplätzen für PKWs verwendet, die durchlässig sind, ersetzt dies niemals einen natürlichen, bewachsenen und genutzten Boden, der nicht nur mehr Wasser aufnehmen und speichern kann, sondern auch vor Erosionen schützt.</p>	
C.1.4.10	<p>Im „Steckbrief Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim (Stand: 22.12.2022) 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes nachzulesen:</p> <p>„Der Standort wird aktuell <b>zur Naherholung als Kleingartenanlage</b> genutzt. Zudem liegt der Damm der Bleiche in unmittelbarer Nähe, an dem unterschiedlichste Freizeitaktivitäten ausgeübt werden. Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Herbolzheim westlich der Moltkestraße. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch Wohnsiedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem liegt das Gebiet in ebener Lage. Die Fläche wird weitgehend als Fläche für Kleingärten genutzt und ist <b>sehr strukturreich</b>. Mit der Überplanung des Gebiets verschwindet die strukturreiche Kleingartenanlage und wird durch exponiert in</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erscheinung tretende Sportinfrastruktur (Sportplatzanlage) ersetzt."</p> <p>Hinsichtlich der Bodenqualität wird ausgesagt:</p> <p>„Nach Bodenkarte des LGRB Mapservers finden sich im Planungsgebiet die bodenkundlichen Einheiten: Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm. Die Fläche ist im FNP als landwirtschaftliche angegeben und laut Angabe des RP Freiburgs weisen die Böden <b>eine mittlere bis hohe Wertigkeit</b> auf. Durch die Planung werden hochwertige Böden versiegelt und <b>verlieren alle Funktionen</b>."</p> <p>Hier wird sogar aufgeführt, dass sich das Gebiet hinsichtlich der Bodenqualität somit als <b>ungeeignet</b> für das Projekt in dieser Größenordnung darstellt.</p>	
C.1.4.11	<p>Laut Ingenieurbüro Käppis soll die Stadt Herbolzheim als mögliche Ausgleichsbe-grünung „Pro angefangener 500 m<sup>2</sup> mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder zwei große Sträucher pflanzen (...) Auf den Parkplätzen im westlichen Bereich sind 18 Bäume zu pflanzen." Diese Maßnahmen können in keiner Weise das bisherige Pflanzenangebot ersetzen oder ausgleichen. Weder für die heimischen Tierarten noch für den Wasser oder Luft-haushalt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Die genaue Bepflanzung der Fläche ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.12	<p>Den Unterlagen des Ingenieurbüros Käppis ist außerdem zu entnehmen, dass in diesem Gebiet eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers besteht. „Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. In den Bleichbach wird voraussichtlich nicht eingegriffen."</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Die Entwässerung der Fläche ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.13	<p>Den Unterlagen des Ingenieurbüros Käppis ist außerdem zu entnehmen, dass in diesem Gebiet eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers besteht. „Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. In den Bleichbach wird voraussichtlich nicht eingegriffen."</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Der Versiegelungsgrad der Fläche ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dass Boden und Grundwasser schützenswert sind, zeigt die Gemeinde Herbolzheim bereits mit ihrer finanziellen Förderung von Zisternen bzw. mit der finanziellen Förderung bei Entsiegelung von Flächen, wie auf der Homepage der Stadt unter dem Stichwort „Klimaschutz“ nachzulesen ist.</p> <p>Die Grundwasserproblematik ist uns allen nicht erst seit den letzten Hitze-sommern bekannt. Die Stadt Herbolzheim weiß um die Schwierigkeiten, die das Thema Wasserversorgung in Zukunft mit sich bringen wird und muss deshalb hohe Kosten aufbringen, um künftig eine Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten und zu sichern- als konkretes Beispiel: Der „Kappel II“- Tiefbrunnen setzt Kapazitäten frei, um 100000 Kubikmeter Wasser jährlich aus dem Ortenaukreis an Herbolzheim zu liefern. Dafür muss eine eigene Leitung gebaut werden. Ein wichtiger und guter Schritt in die Zukunft. Dabei sollten jedoch auch die Gebiete geschützt werden, die auf natürlichem Wege Wasser speichern, anstatt diese zu zerstören.</p>	
C.1.4.14	<p>An dieser Stelle anzumerken ist sicherlich auch der Punkt der notwendigen Beregnung der Sportfläche, insbesondere des geplanten Fußballfeldes.</p> <p>„Um das Wachstum, die Staubbindung und die Scherfestigkeit zu sichern, benötigen Naturrasen- und Tennenflächen in Trockenzeiten eine regelmäßige und ausreichende Bewässerung. Sportplätze mit Naturrasenflächen sollten in <b>einem Zeitraum von 5 bis 15 Stunden eine Wassergabe von ca. 15 bis 20 l/m<sup>2</sup></b> erhalten. Zu beachten sind auch immer die örtlichen, klimatischen Bedingungen und die natürlichen Niederschläge, die eine zusätzliche Beregnung möglicherweise nicht nötig machen. In sehr <b>heißen klimatischen Phasen, sollte die Sportstätte mindestens einmal wöchentlich</b> beregnet werden. In kühleren Wetterphasen kann das Beregnungsintervall im Abstand von 10 Tagen geplant werden.“ Und selbst auf Kunstrasen wird eine regelmäßige Beregnung notwendig, wenn auch in etwas kleinerem Maße. „Bei der Bewässerung eines Kunstrasenplatzes mit unverfüllter Poolschicht liegt die Wassergabe bei ca. <b>6 bis 8 l/m<sup>2</sup></b>. Bei Kunstrasenplätzen mit</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Pflege und Bewässerung der Sportflächen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die neue Sportanlage wird den heutigen Sportplatz des TV Herbolzheim entsprechend ersetzen. Die Vorhabenplanung begründet damit lediglich im Bereich des Freizeitsports eine tatsächliche Erweiterung des Sportangebots und damit eine Zunahme von Sportflächen. Mit dem Wegfall der Sportanlage am bisherigen Standort entfällt auch die dort erforderliche Pflege und etwaige Bewässerung. Im Bereich des Freizeitsports ist nicht davon auszugehen, dass große Wassermengen zur Bewirtschaftung des Bereichs benötigt werden.</p> <p>Zum geplanten neuen Standort im Bereich des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Fischau“, s. Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verfüllter Polschicht liegt die Wassergabe bei ca. 3 l/m<sup>2</sup>." (Quelle hierzu nachzulesen unter <a href="https://www.sportstaettenrechner.de/wissen/berechnung/sportplaetze/">https://www.sportstaettenrechner.de/wissen/berechnung/sportplaetze/</a>)</p> <p>Auch die Internetseite des DFB gibt dazu Auskunft und schreibt dort, dass man mit einem Wasserverbrauch von 3-5l/ m<sup>2</sup> bei etwa 25° C bzw. mit einem Wasserbedarf von 6-8l/ m<sup>2</sup>. bei mehr als 25°C pro Tag rechnen muss. Rechnet man diesen durchschnittlichen Verbrauch für die Sommermonate für eine Standardfußballplatzgröße von 105x 68m aus, so kommt man bei einem angenommenen Bedarf von 6l/ m<sup>2</sup> bereits auf über <b>42 000 Liter</b> Wasser.</p> <p>Aus klimatischen Gesichtspunkten, aber auch aus Kostengründen ein nicht mehr vertretbarer Wasserverbrauch, was auch die Grundwasserknappheit der letzten Monate erneut verdeutlicht und auch nicht nachvollziehbar, da die Stadt Herbolzheim bereits über ein ausreichendes Angebot an Fußballplätzen verfügt.</p> <p>Die von der Stadt geplante städtische Ausgleichsfläche ("Kleingartenanlage Fischau") für die Kleingärtner befindet sich in westlicher Richtung, außerhalb des Ortes und kann nur mit dem Auto erreicht werden; fußläufig ist dies aus den Wohngebieten für die meisten der vor allem älteren Kleingärtner nicht möglich. Auch diese Fläche verfügt über keinerlei bestehenden Baumbestand.</p> <p>Geplante Ausgleichsflächen stellen in keiner Weise einen echten Ausgleich für dieses Gebiet mit dem alten und vielfältigen Baumbestand dar. Neu zu pflanzende Bäume, die in der Planung vorgesehen sind benötigen Jahrzehnte, um einen kleinen Teil der zerstörten Fläche wieder herzustellen. Die Wiesenanteile mit Busch- und Strauchwerk beherbergen diverse Insekten, u.a. auch Wildbienen etc., die geschützt werden müssen, was die Stadt Herbolzheim auch immer wieder selbst umsetzt und öffentlich thematisiert, wenn kleinere Randstreifen oder Verkehrsinseln mit Wildblumen bestückt werden. Doch nun will die Stadt Herbolzheim an der geplanten Fläche ein über Jahrzehnte gewachsenes Gebiet vollständig einebnen und zerstören.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.4.15	<p>Dieses Argument wird auch gestützt vom Ergebnisbericht Artenschutz?</p> <p>„Als zufällige Beobachtungen wurde im Plangebiet eine <b>große Anzahl an Wildbienen</b> festgestellt. Sowohl in speziell eingerichteten Nisthilfen für Wildbienen als auch an einigen Gartenhäuschen sowie in Totholz nisteten viele verschiedene Arten. Auch für Totholzkäfer, Schmetterlinge und viele weitere Insekten <b>bietet das Plangebiet hervorragenden Lebensraum</b>. Viele Wildbienenarten sind in ihrem Bestand bedroht. Sie stellen noch vor den Schwebfliegen die wichtigste Gruppe an Bestäubern für Blütenpflanzen dar.“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.16	<p>Auch im „Steckbrief Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes“ ist dazu Folgendes aufgeführt:</p> <p>„Die Vegetation wurde im Frühjahr 2022 aufgenommen und unter anderem die Biotoptypen Kleingartenanlage, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, Feldhecke mittlerer Standorte kartiert. Insgesamt ist die Vegetation <b>sehr strukturreich</b> und weist sowohl heimische als auch nichtheimische Pflanzen auf. <b>Prägend sind die alten Obstbäume sowie die Gehölze im südlichen Bereich des Plangebiets.</b>“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.17	<p>Das Fazit des „Ergebnisberichts zur artenschutzrechtliche Konfliktanalyse“ fasst meine Argumente zur Pflanzen- und Tierwelt sehr gut und treffend zusammen, verdeutlicht und belegt per Gutachten meine Wahrnehmung und Beobachtungen als Anwohnerin dieses Gebiets:</p> <p>„Das Plangebiet ist <b>äußerst strukturreich</b> und von hohem <b>ökologischem Wert</b>. Angrenzende Ackerfluren müssten erheblich aufgewertet werden, um einen annähernd gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Die Fläche zwischen Bleichbach und Ortsrand stellt für mehrere planungsrelevante Tiergruppen einen südlich von Herbolzheim <b>einzigartigen Lebensraum</b> dar und ist vermutlich auch im Hinblick auf die von allen Gemeinden in BW geforderte <b>Biotoptverbundplanung</b> wertvoll. Das Plangebiet beinhaltet eine <b>Vielzahl von alten Obstbäumen, die besonders schützenswert sind</b>. Einige Bereiche fallen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>voraussichtlich auch unter den Biotoptyp der Streuobstwiese (Obstbaumbestände ab 1500 m<sup>2</sup>) -einem bereits als „gefährdet“ eingestuften Lebensraum, der besonders schutzbedürftig ist.</p> <p>Es wird empfohlen alternative Baufelder für die Umsetzung der Planung zu prüfen."</p>	
C.1.4.18	<p>Als Anwohnerin und Eigentümerin des Grundstückes (Flurnummer 9230) kommen noch zusätzliche Kritikpunkte an der bisherigen Planung der Stadt Herbolzheim hinzu. Diese habe ich mehrfach thematisiert, jedoch nie eine klärende, sichere oder gar befriedigende Antwort erhalten. Die neue Sportstätte soll, nach der Planung der Stadt, die zumindest aktuell vorliegt, nicht nur eine 400-Meter- Leichtathletikanlage erhalten, sondern auch einen im Winter beispielbaren Fußballplatz beinhalten. Zudem eine Tribüne für Zuschauer, eine Multisportanlage für Trend Sportanlagen wie bspw. Beachvolleyball, Boule, Basketball... (diese sind zumindest perspektivisch geplant). Dazu Stellplätze für etwa 50 Pkws und diverse Gebäude. Im zweiten persönlichen Gespräch mit Herrn Gedemer erklärte dieser, dass es auf dem geplanten Areal keine Gebäude geben wird, mit Ausnahme eines einzigen, das für Gerätschaften notwendig sei. Nun werden darüber hinaus auch weitere Gebäude geplant, wie bspw. Sanitär- und Umkleidebereiche. Dies kann ich nicht nachvollziehen, da in direkter Nachbarschaft die Breisgau Halle über Umkleide- und Sanitärbereiche verfügt, die von Schülern und den Vereinen auch genutzt werden. Das lässt den Schluss zu, dass die Stadt Herbolzheim eine deutliche Erweiterung der Nutzung plant, eventuell eine Ausweitung der Anlagen für die Fußballvereine. Dies entspricht dann nicht, den ursprünglich thematisierten Hauptargumenten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend bearbeitet. Die konkreten baulichen Möglichkeiten auf der Fläche sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, s. dazu auch Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3.</p>
C.1.4.19	<p>Diese sehr groß dimensionierte Anlage (Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke laufen auf insgesamt 26.216,0 m<sup>2</sup>) führt natürlich zu einer enormen Versiegelung des Bodens und verbraucht somit noch deutlich mehr Fläche, als notwendig, zumindest, wenn man den ursprünglichen Anlass der Planung bedenkt, dass man eine Ausgleichsfläche für die Leichtathletikabteilung schaffen wollte, die auch für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die neue Sportanlage wird den heutigen Sportplatz des TV Herbolzheim entsprechend ersetzen. Die Vorhabenplanung begründet damit lediglich im Bereich des Freizeitsports eine tatsächliche Erweiterung des Sportangebots und damit eine Zunahme von Sportflächen. Mit dem Wegfall der Sportanlage am bisherigen Standort entfällt auch die dort erforderliche Pflege und etwaige Bewässerung. Im Bereich des Freizeitsports ist nicht davon auszugehen,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den Leichtathletik-Schulsport nutzbar ist, da der bisherige Platz mit 1,5km Entfernung offensichtlich zu weit war, um von den Schülern genutzt werden zu können. (Für alle weiteren sportlichen Unterrichtsaktivitäten nutzt die Schule die angrenzende Breisgau Halle). Aus meiner Sicht ist die geplante Größe der Sportanlage definitiv nicht für den Schulsport notwendig, und eignet sich somit auch nur bedingt als Hauptargument für die Realisierung am geplanten Standort. Neben der Breisgau Halle befindet sich in westlicher Richtung eine Fläche, auf der ursprünglich ein Platz für Außensport eingerichtet wurde. Dieser wird jedoch nicht gepflegt und somit nicht genutzt. Für den reinen Schulsport könnte diese Fläche ausgebaut, erweitert und optimaler genutzt werden, ohne dass dadurch wertvolles Gebiet zerstört werden muss.</p> <p>Ein zusätzlicher Fußballplatz, der ganzjährig genutzt werden soll, plus Bereiche für die geplanten Trendsportanlagen führt jedoch auch zu einer deutlich veränderten Lärmproblematik für die Anwohner, zu welcher die Stadt Herbolzheim bisher kaum Stellung bezieht. Dazu auch folgende Auszüge aus den Veröffentlichungen zum Projekt:</p> <p>Aus: Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim Stand: 22.12.2022 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Fassung: Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim/BEGRÜNDUNG:</p> <p><b>„(...) Im Umkreis von 500 m rund um den Schulstandort sind neben dem gewählten Standort lediglich noch östlich der Moltkestraße ausreichend große Freiflächen vorhanden, wobei dort angrenzende Wohnlagen stärker durch Sportlärmmmissionen beeinträchtigt wären als die Flächen direkt südlich der Kaiserstuhlstraße(...)“</b></p>	<p>dass große Wassermengen zur Bewirtschaftung des Bereichs benötigt werden.</p>
C.1.4.20	<p>Offensichtlich ist man sich also der Problematik bewusst, steuert aber in der Planung nicht dagegen bzw. unternimmt in der Planung keinerlei Anstrengung, hier planungstechnisch Lösungen zu finden bzw. einen alternativen Standort zu</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Ansicht jedoch nicht geteilt. Die Standortwahl steht im engen Zusammenhang mit dem Schulstandort in Herbolzheim, da die neuen Sportanlagen auch dem Schulsport dienen und damit in direkter Nähe errichtet werden sollen. Die Verschiebung der Anlage nach Osten würde tatsächlich bedeuten, dass mehr</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>suchen und somit den Schutz der Anwohner zu sichern.</p> <p>Nicht nur, dass hier rücksichtslos gegenüber allen Anwohnern entlang der westlichen Kaiserstuhlstraße geplant wird, auch die Sudentenstraße ist davon betroffen sowie die Anwohner entlang der Moltkestraße/Ecke Kaiserstuhlstraße und der Anwohner der Straße „An der Bleiche“.</p> <p>In den Gesprächen mit Herrn Gedemer wollte ich Klarheit zur Frage nach Lärmschutzmaßnahmen, Informationen zum Nutzungsplan der Anlage (Wochentage; Uhrzeiten werktags tagsüber und in den Abendstunden sowie zur Wochenendnutzung/Feiertage). Hier wurde immer sehr vage und sehr ausweichend geantwortet.</p>	<p>Wohngebäude durch die Lärmemissionen der Sport- und Freizeitanlage betroffen sind. Mit der Wahl des aktuellen Standorts liegt die Anlage zum großen Teil direkt am Schulgelände und es sind lediglich im Randbereich Wohnlagen beeinträchtigt. Inwiefern diese lärmtechnisch tatsächlich beeinträchtigt werden und ob Maßnahmen zum Schutz der Wohnlagen erforderlich sein werden, wird auf der Ebene des Bebauungsplans entsprechend geklärt. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Planung noch nicht endgültig abgestimmt ist und damit auch noch keine Aussagen zum Nutzungsplan etc. gemacht werden können. Da es sich um öffentliche Sportanlagen handelt, kann die Stadt die Nutzung eigenständig einschränken und damit auch etwaigen Forderungen des Lärmschutzes gerecht werden.</p>
C.1.4.21	<p>Auf dem aktuellen Bebauungsplan, der sowohl in den Gemeinderatssitzungen gezeigt als auch mir von Herrn Gedemer beim zweiten Gespräch ausgehändigt wurde, ist außer der 400m-Bahn mit Fußballfeld auch eine Multi-Sportanlage mit Beach-Volleyball/Boule/Basketball und Tischtennisbereich verzeichnet. Dieses Areal befindet sich im nördlichen Teil des Plangebietes. Darüber hinaus zeigt der Plan in diesem Bereich auch ein so genanntes Seniorensportfeld mit Barfußpfad und eine Pergola. Im Unterschied zur Leichtathletikbahn soll diese nicht eingezäunt werden und wäre damit zu allen Wochentagen und Tageszeiten frei zugänglich. Diese unkontrollierbare, freie Zugänglichkeit verwundert mich sehr, da die Stadt das angrenzende Schulgelände im letzten Jahr mit einem großen Zaun und verschiedenen Zugangstoren abriegeln musste, weil es außerhalb der Unterrichtszeiten zu wiederholtem Vandalismus und zu ständigen Ruhestörungen vor allem im Bereich des Schulhofes kam. Diese Problematiken werden bei der aktuellen Planung weitgehend ignoriert oder zumindest in Kauf genommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Ausgestaltung der Zugänglichkeit und der Nutzungszeiträume der Sportanlagen kann jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sein. Wie bereits mehrfach geschrieben, wird das Nutzungskonzept auch schalltechnisch untersucht und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnruhe entsprechend durch die Stadt umgesetzt. Die Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen dazu gemacht werden, wie die genaue Ausgestaltung der Freizeitsportflächen aussehen wird. Sicher ist in jedem Fall, dass die Umsetzung der Planung entsprechend den schalltechnischen Erfordernissen durchgeführt wird.</p>
C.1.4.22	<p>Es soll ohne Rücksicht und ohne konkrete Zusammenarbeit mit den Anwohnern eine derart überdimensionierte Sportanlage entstehen, die aufgrund ihrer Nutzung ganz eindeutig zu erheblichen Lärmproblematiken und somit zu erheblichen Belastungen und Einschränkungen im alltäglichen Leben der Anwohner führt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, s. dazu Ausführungen unter Ziffer C.1.4.3, Ziffer C.1.4.20 und Ziffer C.1.4.21.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die alltäglichen beruflichen Herausforderungen und der damit einhergehende Stress macht es für Menschen unabdingbar, einen privaten Ausgleich zu schaffen, in dem sie Ruhe und Erholung finden können. Ich bin persönlich als Lehrkraft in meinem Arbeitsumfeld täglich nicht unerheblichen Lärmbelastigungen und anderen Stressoren ausgesetzt. Mein Wohnanwesen in bisher ruhiger Lage bedeutet für mich Rückzugsort und somit Lebensqualität. Dies sehe ich nun stark gefährdet, nicht nur werktags in den Abendstunden, sondern explizit auch an den Wochenenden.</p> <p>Durch das komplette Abholzen der Bäume geht auch ein Schallschutz verloren, der bisher die Anwohner der Kaiserstuhlstraße vom Straßenlärm der südlichen Moltkestraße schützte. Die Anwohner östlich der Moltkestraße werden stärker mit Bahnlärm konfrontiert, da die Bahnlinie in der Nachbarschaft liegt, der aktuelle Baumbestand fungiert bisher als Lärmschutz.</p> <p>Der Fußballverein Herbolzheim verfügt zudem an seinem Standort über bereits zwei große und ein kleineres Spielfeld. Darüber hinaus hat der Verein Wagenstadt als Ortsteil Herbolzheims eine weitere, große Fläche inklusive Flutlichtanlage und Erweiterungsmöglichkeiten, die nicht in der direkten Nähe zu einem Wohngebiet stehen.</p> <p>Warum nun ein weiterer Fußballplatz in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten mit Flutlichtanlage geplant wird, erschließt sich nicht, ist jedoch aus Lärmemissionsgründen ein wichtiger Punkt die Konzeption der Gesamtanlage zu hinterfragen. Als direkte Anwohnerin sehe ich hier dringend eindeutigen und rechtsicheren Klärungs- und Handlungsbedarf. Zumal Herr Gedemer im zweiten persönlichen Gespräch das Argument vorbrachte, dieser Fußballplatz sei auch notwendig, da es eine Frauen-/Mädchenfußballmannschaft gäbe, die „ein Zuhause“ brauche. Eine aktive Frauenmannschaft existiert bereits beim SV Herbolzheim/Wagenstadt (Quelle: <a href="http://www.sg-breisgau-nord.de/index.php/damen">http://www.sg-breisgau-nord.de/index.php/damen</a>)</p> <p>Er räumte bei diesem Gespräch auch ein, dass auf dieser Anlage in den</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abendstunden trainiert werden solle sowie Wettkämpfe auch am Wochenende stattfinden werden. Somit muss ich davon ausgehen, dass der Fußballplatz nicht nur im Rahmen des Schulsportes zu Unterrichtszeiten, also werktags/tagsüber genutzt werden wird.</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BW hat dazu in seiner Lärmfibel ausführlich Stellung bezogen. Vieles aus dem dortigen Vorwort trifft auch die aktuelle Thematik hier in Herbolzheim zu. „Lärm ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. (...) Das stadtplanerische Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ mit Nutzungsgemischten urbanen Siedlungen und Quartieren, die von den Menschen geschätzt und gesucht werden, erfordert, dass Fragen des Lärmschutzes im Interesse aller Betroffenen gelöst werden. Der vorsorgende und aktive Lärmschutz ist deshalb von großer Bedeutung.</p> <p>Die Landesregierung misst insbesondere dem <b>vorsorgenden</b> und aktiven <b>Lärmschutz</b> hohe Bedeutung bei. Ziel ist es, die Zahl der lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger dauerhaft zu senken und somit eine höhere Lebensqualität zu erreichen.</p> <p>Deshalb sind <b>vorbeugender Lärmschutz</b> bei der Bauleitplanung und <b>gegenseitige Rücksichtnahme bei der Zulassung von Vorhaben wichtige Gesichtspunkte</b>, die es zu berücksichtigen gilt. Kontinuierliches, <b>vorausdenkendes</b> und langfristiges <b>Handeln</b> ist gefragt.“ Dies erwarte ich als Anwohnerin auch von der Gemeinde Herbolzheim in Bezug auf eine sinnvolle Auswahl einer Fläche für eine Sportanlage mit diesen Dimensionen.</p> <p>Der Abstand des Fußballplatzes bzw. der Abstand der geplanten Flächen für Trendsportarten ist auf der gewünschten Fläche südlich der Breisgau Halle viel zu dicht an bebautem Gebiet. Vor allem, da es zu den Wohngebieten keinerlei zusätzlichen Schallschutz bspw. durch Bäume, Gebäude o.Ä. gibt.</p> <p>In den Unterlagen, die mir aktuell zur Einsicht vorliegen, wird hinsichtlich des Schallschutzes Folgendes vermerkt:</p> <p>„(...) 4.3 Schallschutz</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der Lage der neuen Sportanlage in relativer Nähe zu <b>schutzbedürftiger Wohnbebauung im Nordwesten und Nordosten</b>, ist im Rahmen des Bebauungsplan Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. Die Untersuchung wurde beim Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine und Jud aus Freiburg beauftragt. <b>Die ersten Abstimmungen haben ergeben, dass eine zweckmäßige Nutzung der Anlage voraussichtlich mit kleineren Einschränkungen möglich ist. Einschränkungen könnten sich durch die Vorgaben zur Ausrichtung von Lautsprechern etc. ergeben. (...)</b>"</p> <p>interessant, dass hier deutlich gemacht wird, dass das Wohngebiet „schutzbedürftig“ ist und somit fordere ich von der Stadt Herbolzheim eine genaue Klärung und Sicherung der Anwohner vor jeglicher Lärmbelastung durch die Sportanlage. Sollte dies nicht gewährleistet sein, muss eine Änderung des Standortes oder eine Änderung der Nutzungsart in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Artenschutz, ökologischer Schutz, Klimaschutz und Schutz der Anwohner müssen oberste Priorität haben.</p>	
C.1.5	<p><u>Fazit meiner Ausführungen:</u></p> <p>Das Gebiet südlich der Breisgau Halle gilt es zu erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus sozialen Gründen für ortsnahe Kleingärtner und zur Naherholung;</li> <li>• zum Erhalt des ökologisch schützenswerten und strukturreichen Pflanzenbestandes und der damit zusammenhängenden Tierwelt, die dort Lebensraum und Nahrungsquellen findet;</li> <li>• zum Erhalt der wertvollen Bodenqualität;</li> <li>• um den massiven zusätzlichen Wasserverbrauch in Zeiten des Klimawandels mit trockenen, heißen Sommer-, aber auch trockenen Wintermonaten zu vermeiden;</li> <li>• zum Schutz vor der zu erwartenden, erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung für mich und für die Anwohner.</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf die vorherigen Ausführungen zu den einzelnen Punkten verwiesen.</p>
C.1.6	<p><u>Fazit Schlussbemerkungen und Forderungen:</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Eingang der Stellungnahme wurde durch die Stadt bestätigt.</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nach alledem bitten wir darum, uns den Eingang dieser Stellungnahme schriftlich zu bestätigen und die weitere Korrespondenz im Hinblick auf die vorgelegte Vollmacht ausschließlich mit uns zu führen.</p>	<p>Im Rahmen der Offenlagen zum Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit der erneuten Beteiligung. Eine gesonderte Mitteilung über die Beteiligungen erfolgt jedoch nicht, sondern diese wird im Internet sowie im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim veröffentlicht.</p> <p>Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens wird das Ergebnis der Abwägung entsprechend mitgeteilt.</p>